

Kontrollplan Grenzüberschreitende Abfallverbringung



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Mecklenburg-Vorpommern

Goldberger Str. 12b

18273 Güstrow

Telefon: (0 38 43) 7 77-0 Telefax: (0 38 43) 7 77-1 06

E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de

Bearbeitung: Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Mecklenburg-Vorpommern

Sandra Pfrogner, Josepha Frenzel, Franziska Schwark

Fotos Deckblatt: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Mecklenburg-Vorpommern

Bezug: pdf-Datei unter

http://www.lung.mv-regierung.de

Güstrow, 19.04.2022

Inhaltsverzeichnis Seite

	Abkürzungsverzeichnis	3
1.	Einleitung	4
2.	Rechtsgrundlagen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung	5
3.	Geltungsbereich – geografisches Gebiet	5
4.	Ziele und Prioritäten der Kontrollen	6
5.	Aufgaben und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden	9
6.	Geplante Kontrollen	10
6.1	Kontrollen von Unternehmen, Einrichtungen, Maklern und Händlern	11
6.2	Abfalltransportkontrollen	12
7.	Schulungen der Kontrolleure	13
8.	Ressourcen zur Umsetzung des Kontrollplans	13

Abkürzungsverzeichnis

AbfVerbrG Abfallverbringungsgesetz
BAG Bundesamt für Güterverkehr
BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz
EFTA European Free Trade Association
EG Europäische Gemeinschaft

EU Europäische Union

IED Industrieemissionsrichtlinie (Industrial Emissions Directive)

IMPEL European Union Network for the Implementation and Enforcement of

Environmental Law

KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz

LUNG Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

MV Mecklenburg-Vorpommern

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

PRTR Polutant Release and Transfer Register
SOG Sicherheits- und Ordnungsgesetz

StÄLU Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt

UBA Umweltbundesamt

1. Einleitung

Grenzüberschreitende Abfallverbringungen werden in Deutschland und in den anderen EU-Staaten durch die *Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen* (Abfallverbringungsverordnung) geregelt. Die Abfallverbringungsverordnung dient der Umsetzung internationaler Verpflichtungen, insbesondere aus dem Basler Übereinkommen von 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung. Weiterhin wurde der OECD-Ratsbeschluss von 2001 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen berücksichtigt.

Die Abfallverbringungsverordnung wird seit dem 12.07.2007 angewandt. Sie wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 660/2014 unter anderem dahingehend geändert, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, erstmalig zum 01.01.2017 für ihr gesamtes geografisches Gebiet einen Plan für die nach Abfallverbringungsverordnung durchzuführenden Kontrollen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen aufzustellen. Die Kontrollpläne sind mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Gemäß Art. 50 Abs. 2a der Abfallverbringungsverordnung soll der Kontrollplan auf einer Risikobewertung beruhen und folgende Elemente enthalten:

- Ziele und Prioritäten der Kontrollen,
- das geografische Gebiet, für das der Kontrollplan gilt,
- Angaben zu den geplanten Kontrollen,
- die den einzelnen an Kontrollen beteiligten Behörden zugewiesenen Aufgaben,
- Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden,
- Angaben zu den Schulungen der Kontrolleure zu Fragen in Bezug auf Kontrollen und
- Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans.

Auf deutscher Ebene wird die unmittelbar geltende EG-Verordnung durch das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) ergänzt.

Gemäß § 11a Abs. 1 AbfVerbrG sind die Länder zuständig für die Erstellung der Pläne. Sofern der Inhalt des Planes andere Länder betrifft, sind diese gemäß § 11 Abs. 2 AbfVerbrG zu beteiligen. Ebenso ist das Einvernehmen mit den Zollbehörden und dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) für die Inhalte des Kontrollplans herzustellen, die die jeweiligen Behörden betreffen.

Seit dem 01.06.2006 ist für den Vollzug des Abfallverbringungsrechts in Mecklenburg-Vorpommern und somit auch für die Erstellung und Aktualisierung des Kontrollplans das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zuständig.

Mecklenburg-Vorpommern (MV) hat die Erstellung und vorliegende Aktualisierung des Kontrollplans mit den angrenzenden Bundesländern abgestimmt. Das Einvernehmen mit Zollbehörden und dem BAG wurde hergestellt.

2. Rechtsgrundlagen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung

Die Verbringung von Abfällen in und aus anderen Staaten unterliegt unterschiedlich strengen Anforderungen – je nachdem um welche Abfälle es sich handelt, welches Entsorgungsverfahren vorgesehen ist und welche Staaten beteiligt sind.

Notifizierungspflichtige Abfälle unterliegen bei einer Verbringung innerhalb der EU dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung (u. a. Art. 4 Abfallverbringungsverordnung). Dies bedeutet, bevor solche Abfälle grenzüberschreitend verbracht werden dürfen, muss ein Notifizierungsantrag bei der Versandbehörde eingereicht werden (notifizieren = bekannt geben). Nur wenn alle zuständigen Behörden der geplanten Verbringung zustimmen, darf der Transport stattfinden. Als notifizierungspflichtig gelten alle Abfälle zur Beseitigung, Abfälle zur Verwertung der sogenannten "Gelben Liste" (Anhänge IV und IVA der Abfallverbringungsverordnung) sowie alle ungelisteten Abfälle und Abfallgemische.

Bei der Ausfuhr von notifizierungspflichtigen Abfällen aus der EU bzw. bei deren Einfuhr in die EU sind Sonderregelungen zu beachten. Insbesondere gelten für bestimmte Abfälle und Staaten Verbringungsverbote.

Nicht gefährliche Abfälle der sogenannten "Grünen Liste" (Anhänge III, IIIA und IIIB der Abfallverbringungsverordnung), die für eine Verwertung bestimmt sind, unterliegen bei einer Verbringung innerhalb der EU nur den allgemeinen Informationspflichten des Art. 18 Abfallverbringungsverordnung. Dies bedeutet, dass bei jedem Transport ein vorgeschriebenes Formular (Anhang VII der Abfallverbringungsverordnung) mitzuführen ist. Außerdem müssen die Person, die die Verbringung veranlasst, und der Empfänger vor Beginn der Verbringung einen Vertrag über die Verwertung abschließen.

Beim Export von grün gelisteten Abfällen in Nicht-EU-Staaten sind Sonderregelungen zu beachten. Diese können eine Notifizierung erforderlich machen oder die Verbringung ganz verbieten.

3. Geltungsbereich – geografisches Gebiet

Der vorliegende Kontrollplan gilt für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Der Kontrollplan wird mindestens alle drei Jahre überprüft und ggf. aktualisiert. Bei der Überprüfung wird bewertet, in welchem Umfang die Ziele und die weiteren Bestandteile des Plans umgesetzt wurden.

Mecklenburg-Vorpommern besitzt gemeinsame Grenzen mit den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Brandenburg sowie zum EU-Nachbarstaat Polen.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über Seehäfen in Rostock, Wismar, Stralsund, Sassnitz und Greifswald-Ladebow. Dort werden Warenim- und -exporte inkl. Abfälle sowohl in andere EU-Staaten (insbesondere Skandinavien) als auch weltweit umgeschlagen.

Wichtige Verkehrsachsen sind die Bundesautobahn 20 Richtung Schleswig-Holstein/Dänemark und Polen sowie die Bundesautobahn 19 als Nord-Süd-Anbindung des Rostocker Raums und des Fährhafens Rostock in das Landesinnere.

4. Ziele und Prioritäten der Kontrollen

Kontrollen dienen vorrangig der Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Kontrollen können illegale Verbringungen aufdecken, sowie weitere illegale Transporte und damit verbundene Gefahren für Mensch und Umwelt abwenden. Weiterhin können Erkenntnisse über behördlich nicht registrierte Abfallströme gewonnen werden.

Um Abfallverbringungen effektiv kontrollieren zu können, ist die Bildung von Überwachungsschwerpunkten und eine Prioritätensetzung bei der Kontrolle erforderlich. Grundlage dafür ist eine Risikoanalyse, bei der Abfallströme und die damit einhergehenden Risiken betrachtet wurden.

In die Risikoanalyse wurden u.a. folgende Aspekte einbezogen:

- Umweltgefährdung:
 - Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfälle unter besonderer Berücksichtigung von Gefährlichkeitskriterien und von bestimmten Abfallmischungen,
 - mengenmäßige Relevanz des jeweiligen Abfalls,
 - ggf. spezielle Transportrisiken bestimmter Abfallströme
- Abfallströme und Ursprünge illegaler Verbringungen:
 Auswertung von Informationen aus Kontrollaktivitäten der Behörden in MV, des IMPEL¹ Netzwerkes und weiterer Quellen hinsichtlich illegaler Verbringungen in der Vergangenheit
- Rechtsänderungen:
 - In Anbetracht der seit Anfang 2021 neuen Beschränkungen von Kunststoffexporten, erhöht sich der Kontrollbedarf dieser Stoffströme sowohl beim Erzeuger/Entsorger, als auch während der Transporte.
- Beteiligte an der Verbringung:
 - Analyse von Beteiligten im Hinblick auf regelmäßige Beteiligung an Verbringungen (insbesondere an Verbringungen, die gegen rechtliche Regelungen verstoßen haben)
- Marktentwicklung:
 - Marktentwicklung im Entsorgungsbereich einschließlich Entsorgungsengpässe, Anlagenschließungen/Insolvenzen
- Entsorgungsverfahren:
 - Art des Behandlungsverfahrens,
 - Entsorgungssicherheit bei vorläufigen Verfahren
- Zielland-Spezifika:
 - Entsorgungsstandards, Entsorgungskosten

Aus der Analyse haben sich folgende Schwerpunkte ergeben:

- Verbringung von notifizierungspflichtigen Abfällen ohne Notifizierung bzw. unter Missachtung von Exportverboten:

Der Gesetzgeber hat für bestimmte Abfallverbringungen das Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung vorgesehen, um dem erhöhten Risiko Rechnung zu tragen, das von diesen grenzüberschreitenden Transporten ausgeht. Neben der Gefährlichkeit der Abfälle wurden dabei transportbezogene Risiken, das Behandlungsverfahren sowie die beteiligten Staaten berücksichtigt.

¹ European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law (Netzwerk der Europäischen Union für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts)

Eine behördliche Vorabkontrolle wurde vom Gesetzgeber für diese Verbringungen daher als erforderlich angesehen, um Gefahren für Mensch und Umwelt zu vermeiden. Ist diese unterblieben, ist von einem hohen Umweltrisiko durch den betroffenen Transport auszugehen. Aufgrund der nicht bekannten Herkunft sind zur Verhinderung solcher Verbringungen in erster Linie Verkehrskontrollen zielführend. Regelkontrollen – auch gemeinsam mit den Überwachungsbehörden – von Erzeugern und Entsorgern können hierzu weitere Erkenntnisse liefern.

Kontrollpriorität: sehr hoch

- Verbringungen von gemischten Abfällen bzw. Abfallgemischen:

Generell stellen Abfallgemische ein erhöhtes Umweltrisiko dar, da Herkunft und Zusammensetzung der einzelnen Fraktionen (und damit auch die Gefährlichkeit/Verwertbarkeit) oftmals unklar sind und sich schwer feststellen lässt, ob die geplante Entsorgung ordnungsgemäß ist. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle sind Abfallgemische notifizierungspflichtig (gilt auch für Gemische ungefährlicher Abfälle). Insbesondere das Risiko, dass bestimmte Abfallarten in nicht dafür zugelassene Anlagen/Entsorgungswege gelangen, kann durch eine Notifizierung minimiert werden.

Ein Indiz für ein erhöhtes Risiko illegaler Entsorgungsvorgänge sind insbesondere (untypisch) große Transportentfernungen für nicht gefährliche Abfälle, die unvermischt und unbelastet keine spezielle Entsorgungstechnologie benötigen und normalerweise in der Nähe ihres Anfallorts entsorgt werden können (z. B. mineralische Bauabfälle, Böden).

Aufgrund der nicht bekannten Herkunft sind zur Verhinderung solcher Verbringungen in erster Linie Verkehrskontrollen zielführend. Ggf. können Regelkontrollen von Erzeugern und Entsorgern hierzu weitere Erkenntnisse liefern.

Kontrollpriorität: hoch

- Verbringungen notifizierungspflichtiger Abfälle mit Notifizierung:

Das vom Verordnungsgeber für bestimmte Abfälle für erforderlich gehaltene Höchstmaß an Überwachung und Kontrolle (siehe Erwägungsgrund Nr. 14 der Abfallverbringungsverordnung) wurde in diesen Fällen durch das ordnungsgemäß durchgeführte Notifizierungsverfahren bereits zu großen Teilen gewährleistet und das grundsätzlich hohe Umweltrisiko gemindert. Die Kontrollpraxis bestätigt, dass dieses gesetzgeberische Ziel in der Regel erreicht wird. In den meisten Fällen wurden bei Kontrollen notifizierter Verbringungen keine gravierenden Verstöße mit hohem Umweltrisiko festgestellt. Kontrollen dienen daher vorrangig dem Ziel, die Einhaltung von Auflagen und gesetzlichen Fristen zu überwachen. Im Einzelfall kann sich aus deren Nicht-Einhaltung jedoch auch ein Umweltrisiko ergeben, z. B. beim Einsatz von nicht in der Notifizierung genehmigten Beförderern, die zusätzlich nicht über eine Beförderungserlaubnis für gefährliche Abfälle verfügen.

Angekündigte Transporte aus oder nach MV lassen sich über zeitlich begrenzte und vorab über Dienstpläne geregelte Verkehrskontrollen von BAG, Zoll oder Polizei nur bedingt erfassen. Besser geeignet sind gezielte Anlagenkontrollen beim Erzeuger oder der Entsorgungsanlage. Dabei erscheint es zweckmäßig, anhand der in den letzten Jahren verbrachten Mengen einerseits und der jeweiligen spezifischen Gefährlichkeit des einzelnen Abfalls andererseits eine Schwerpunktsetzung vorzunehmen. Ergänzend hierzu können gezielte Verkehrskontrollen im unmittelbaren Anlagenumfeld sinnvoll sein. Fristen und bestimmte Beförderungsauflagen werden standardmäßig bei der behördlichen Bearbeitung der übermittelten Begleitformulare überwacht.

Kontrollpriorität: mittel

- Verbringungen durch Beteiligte, die durch wiederholte Rechtsverstöße aufgefallen sind:

Unternehmen, Einrichtungen, Makler oder Händler, deren regelmäßige Beteiligung an Verbringungen den Behörden bekannt ist, werden als Akteure der grenzüberschreitenden Abfallverbringung erfasst. Beteiligte, die wiederholt an Verbringungen beteiligt sind, bei denen Rechtsverstöße festgestellt wurden, sollten unabhängig vom Risikopotential der Verbringung verstärkt kontrolliert werden.

Kontrollpriorität: mittel

- Verbringungen nicht notifizierungspflichtiger Abfälle:

Das Umweltrisiko solcher Verbringungen ist je nach Abfallart/Empfangsstaat als gering einzustufen (sofern keine unzulässige Vermischung stattfindet). Für viele der nicht notifizierungspflichtigen Abfälle existiert ein gut funktionierender Recyclingkreislauf (Altpapier, Altkleider, Altglas etc.) in einem stabilen Marktumfeld, so dass hier von einem verhältnismäßig geringen Umweltrisiko auszugehen ist. Die Mehrheit der festgestellten Verstöße ist formeller Art. In Einzelfällen können sich bei näherer Prüfung jedoch auch schwerwiegende Verstöße wie z. B. eine Verbringung ohne Notifizierung ergeben, wenn die Abfälle falsch eingestuft wurden. Dies kann insbesondere bei Abfallmischungen oder bei Abfällen auftreten, für die es je nach konkreter Zusammensetzung Spiegeleinträge als grün oder gelb gelistet gibt (z. B. Elektroaltgeräte).

Aufgrund der nicht bekannten Herkunft sind zur Überwachung solcher Verbringungen in erster Linie Verkehrskontrollen zielführend. Ggf. können Regelkontrollen von Erzeugern und Entsorgern hierzu weitere Erkenntnisse liefern. Insbesondere bei Erzeugeranlagen kann auch der Input relevant im Hinblick auf Abfallverbringungen sein, da in vielen Produktionsprozessen Recyclingmaterialien ("Wertstoffe") eingesetzt werden, die als Abfall eingestuft sind.

Kontrollpriorität: gering

5. Aufgaben und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden

In Mecklenburg-Vorpommern finden Abfallverbringungskontrollen durch die Abfall- und Immissionsschutzbehörden des Landes (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie sowie die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt), die Landespolizei sowie die Bundesbehörden BAG und Zoll statt. In den Fällen, in denen die Abfälle weder aus MV stammen noch dort entsorgt werden sollen, kontaktiert die jeweilige Kontrollbehörde die zuständige Abfallverbringungsbehörde (Umweltbundesamt oder zuständige Behörde in einem anderen Land) und stimmt das weitere Vorgehen ab oder übergibt den Vorgang.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) ist die zuständige Abfallverbringungsbehörde für Mecklenburg-Vorpommern (§ 14 Abs. 1 AbfVerbrG²). Das LUNG ist somit zuständig für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Verbringungen von Abfällen, die in Mecklenburg-Vorpommern erstmals verwertet oder beseitigt werden (Behörde am Bestimmungsort) oder deren Verbringung in Mecklenburg-Vorpommern beginnt oder beginnen soll (Versandbehörde). Dies beinhaltet z. B. auch Entscheidungen über Rückführungen oder Abfalleinstufungen. Weiterhin ist das LUNG befugt, Kontrollen durchzuführen (§ 14 Abs. 2 AbfVerbrG), sofern sich die Abfälle im Transit durch MV befinden. In diesen Fällen ist das LUNG auch zuständig für Anordnungen zur Sicherstellung oder sicheren Lagerung gemäß § 11 Abs. 4 und 5 AbfVerbrG. Das LUNG führt stichprobenartig und anlassbezogen Kontrollen bei Unternehmen, Einrichtungen, Maklern und Händlern durch und nimmt regelmäßig an Verkehrskontrollen von BAG, Zoll und Polizei teil. Außerdem werden im LUNG die Daten zusammengeführt und ausgewertet, die von den Kontrollbehörden gemeldet werden.

Die vier Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) nehmen die Überwachung im Bereich der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen gemäß § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie die allgemeine abfallrechtliche Überwachung von Erzeugern, Entsorgern, Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern gemäß § 47 Abs. 2 KrWG wahr³. Davon werden auch bau- oder abfallrechtlich genehmigte Abfallentsorgungsanlagen umfasst. Die Einhaltung der Regelungen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung wird im Rahmen dieser Überwachungstätigkeit mit überprüft.⁴ Die Überwachungsergebnisse hinsichtlich Abfallverbringungen werden dem LUNG einmal pro Kalenderjahr bezogen auf die im jeweiligen Jahr gemäß Überwachungsintervall kontrollierten Anlagen übermittelt. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Abfallverbringungsrecht, wird das LUNG zeitnah informiert und übernimmt den Vorgang. Teilweise finden auch gemeinsame Kontrollen mit dem LUNG statt, insbesondere Anlasskontrollen.

Bei der Kontrolle von Verbringungen wirken das BAG und der Zoll im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit (§ 14 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 2 AbfVerbrG). Es werden i.d.R. allgemeine Verkehrskontrollen durchgeführt, bei denen auch die Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften überprüft wird. Dem BAG ist außerdem gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. j Güterkraftverkehrsgesetz eine originäre Zuständigkeit zur Kontrolle von Verbringungen von Abfällen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung zugewiesen. Demgemäß führt das BAG in eigener Zuständigkeit im Rahmen der erforderlichen eigenen Dienstplangestaltung regelmäßige und anlassbezogene Abfalltransportkontrollen im Wege von Stichproben durch (§§ 12 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. j Güterkraftverkehrs-gesetz). Diese stützen sich auf die Kontrollerfahrungen der vorangegangenen Jahre und werden in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Personalstärke und zu einem Teil in Abstimmung mit

² Siehe § 2 Nr. 25 Abfall-Zuständigkeitsverordnung M-V

³ Siehe § 3 Nr. 2 g) Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V sowie § 3 Nr. 1 i.V.m. § 4 Nr. 1 a) Abfall-Zuständigkeitsverordnung M-V

⁴ Prüfung der Einhaltung abfallrechtlicher Regelungen im Rahmen der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG sowie Umsetzung des Art. 34 der Richtlinie 2008/98/EG durch § 47 KrWG, auf den im Art. 50 Abs. 2 der Abfallverbringungsverordnung abgestellt wird.

den zuständigen Abfallbehörden geplant. Über dabei festgestellte Beanstandungen werden die zuständigen Abfallbehörden jeweils gemäß § 11 Abs. 3 AbfVerbrG unverzüglich unterrichtet.

Die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern ist im Eilfall für die Gefahrenabwehr und zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten zuständig (§§ 2 und 7 Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V). Die Zuständigkeit umfasst auch die verdachtsunabhängige Kontrolle abfallrechtlicher Begleitpapiere bei allgemeinen Verkehrskontrollen (§ 30 SOG M-V). Die Landespolizei leistet den zuständigen Abfallbehörden außerdem Vollzugshilfe (§ 7 Abs. 2 SOG M-V). Besondere Bedeutung kommt dabei der Wasserschutzpolizei als Kontrollbehörde für Schiffs- und Straßenverkehr in den Seehäfen sowie der Autobahnpolizei zu.

Für das Vorgehen von BAG, Zoll und Polizei bei der Durchführung von Kontrollen kommen die jeweiligen Dienstanweisungen/Handlungsempfehlungen zur Anwendung:

BAG: interne Dienstanweisungen

Zoll: Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zolldienststellen und Abfallbehörden im Rahmen der Verbringung von Abfällen (Stand 20.02.2008), als Anlage enthalten in der Dienstvorschrift

Polizei MV: Handlungsempfehlungen zur Zusammenarbeit von Polizei- und Abfallbehörden bei der Kontrolle von Abfalltransporten, insbesondere im Rahmen grenzüberschreitender Abfallverbringungen (Stand 22.08.2012, Anlage 1, Stand 17.01.2022)

Diese Dokumente regeln insbesondere die Art, den Zeitpunkt und den Umfang der Einbeziehung des LUNG und ggf. der Abfallverbringungsbehörde außerhalb von MV in einem Kontrollfall mit grenzüberschreitender Abfallverbringung. In vielen Fällen informieren die Kontrollbehörden das LUNG während der Kontrolle telefonisch und das weitere Vorgehen wird abgestimmt. Ist das LUNG bei der Kontrolle vor Ort anwesend, trifft das LUNG alle abfallrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Außerhalb der Dienstzeiten des LUNG, entscheidet die Kontrollbehörde in eigener Zuständigkeit gemäß der jeweiligen Dienstanweisung/Handlungsempfehlung.

6. Geplante Kontrollen

Gemäß Art. 50 Abs. 2 Abfallverbringungsverordnung sind im Zuge der Maßnahmen zur Durchsetzung der Abfallverbringungsverordnung Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern und Kontrollen von Verbringungen von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung vorzusehen.

Kontrollen sind gemäß Art. 2 Nr. 35 a Abfallverbringungsverordnung alle Maßnahmen, die von den beteiligten Behörden unternommen werden, um festzustellen, ob eine Einrichtung, ein Unternehmen, ein Makler, ein Händler, eine Abfallverbringung oder die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung die einschlägigen Vorschriften der europäischen Abfallverbringungsverordnung erfüllt.

Die Kontrolle von Verbringungen kann gemäß Art. 50 Abs. 3 der Abfallverbringungsverordnung insbesondere folgendermaßen vorgenommen werden:

- a) am Herkunftsort mit dem Erzeuger, Besitzer oder Notifizierenden,
- b) am Bestimmungsort, einschließlich der vorläufigen und der nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung, mit dem Empfänger oder der Anlage,
- c) an den Außengrenzen der Union und/oder
- d) während der Verbringung innerhalb der Union.

Nach Art 50 Abs. 4 Abfallverbringungsverordnung umfassen die Kontrollen von Verbringungen die Prüfung von Unterlagen, Identitätsprüfungen und gegebenenfalls die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle. Gemäß Art. 50 Abs. 4a und 4c kann das LUNG die Beteiligten an Abfallverbringungen auffordern schriftliche Nachweise vorzulegen (z.B. bzgl. der Abfalleinstufung oder der umweltgerechten Entsorgung).

6.1 Kontrollen von Unternehmen, Einrichtungen, Maklern und Händlern

Regelüberwachung

Einrichtungen, Unternehmen, Makler und Händler werden durch die zuständigen Behörden regelmäßig kontrolliert. Im Rahmen der sogenannten Regelüberwachung finden verdachtsunabhängige Prüfungen innerhalb bestimmter Kontrollintervalle statt. Sie soll in erster Linie präventiv wirken und Umweltrisiken frühzeitig erkennen und vermeiden helfen. Für die Planung und Durchführung der Regelüberwachung werden je nach Rechtsgrundlage Überwachungspläne/-programme erstellt. Dabei werden die zu kontrollierenden Stellen aufgrund von Risikoanalysen und festgelegten Kontrollzielen ausgewählt.

Die Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie – IED) sieht eine regelmäßige und systematische Überwachung aller Industrieanlagen, die der Richtlinie unterfallen, vor.⁵ Ziel ist eine medienübergreifende Überwachung und Kooperation der betroffenen Fachbehörden. Die Vorgaben der Richtlinie zur Aufstellung von Überwachungsplänen und -programmen werden umgesetzt durch § 52a BImSchG. Gemäß § 52a Abs. 3 BImSchG sind alle der IED-Richtlinie unterfallenden Anlagen mindestens alle drei Jahre zu überprüfen.

In MV wurde zur weiteren Konkretisierung die "Richtlinie zur Überwachung und Regelüberprüfung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz" (Stand 13.05.2016) als Verwaltungsvorschrift erlassen. Diese sieht eine Zusammenführung von immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Überwachung von Anlagen, die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterfallen, vor und regelt Näheres zur Regelüberwachung von Anlagen, Einsatz von Beauftragten und Regelüberprüfung von Genehmigungen.

Gemäß o. g. Verwaltungsvorschrift soll die Regelüberwachung immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen, die nicht der IED-Richtlinie unterliegen (Nicht-IED-Anlagen), in Anlehnung an die Anforderungen zur Überwachung der IED-Anlagen erfolgen. Für die Nicht-IED-Anlagen gilt ein mindestens fünfjähriges Überwachungsintervall. Die Verwaltungsvorschrift sieht in Abschnitt 4.2 jedoch abweichend davon vor, Abfallentsorgungsanlagen mindestens alle 3 Jahre vor Ort zu überwachen.

Die abfallrechtliche Überwachung richtet sich nach dem KrWG. Gemäß § 47 Abs. 2 KrWG überprüft die zuständige Behörde⁶ in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger von gefährlichen Abfällen, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Überwachungsintervalle sind hier zwar nicht vorgegeben, eine verdachtsunabhängige Regelüberwachung hat aber zu erfolgen. Die Festlegung des Überwachungsumfangs und der -intensität liegt dabei im behördlichen Ermessen. Für bestimmte abfallrechtlich genehmigte Deponien sind gemäß § 47 Abs. 7 KrWG ebenso wie für IED-Anlagen Überwachungspläne und -programme für die Regelüberwachung aufzustellen.

Zudem führt das LUNG stichprobenartig Regelkontrollen bei Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern durch, von denen bekannt ist, dass sie Abfälle grenzüberschreitend verbringen. Dies

⁵ Zuständige Behörden gemäß § 3 Nr. 2 g) Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V sind die StÄLU.

⁶ In Mecklenburg-Vorpommern sind dies die vier StÄLU.

betrifft sowohl Einrichtungen, Unternehmen, Makler und Händler, die im Rahmen von Notifizierungsverfahren Abfälle verbringen als auch Anlagen, die Abfälle verbringen, die den allgemeinen Informationspflichten nach Art. 18 der Abfallverbringungs-verordnung unterliegen. Zur Umsetzung der Kontrollverpflichtung stellt das LUNG ein Kontrollprogramm auf. Es enthält eine Liste mit Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern, die laut Informationen des LUNG an grenzüberschreitenden Abfallverbringungen beteiligt sind. Weiterhin wird ein Kontrollturnus definiert. Unter Beachtung der Ziele und Prioritäten gemäß Abschnitt 4 enthält das Kontrollprogramm für jedes Kalenderjahr Festlegungen zu geplanten Regelkontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern sowie von Verkehrskontrollen.

Anlassüberwachung

Zusätzlich zur risikobasierten Regelüberwachung führt das LUNG als Abfallverbringungsbehörde verdachtsabhängige Kontrollen durch. Anlass für eine solche außerplanmäßige Kontrolle ist meist ein der Behörde durch eigene Ermittlungen oder durch andere Behörden bzw. die Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangter Verdacht eines schweren Verstoßes. Auch das wiederholte geringfügige Verstoßen gegen Vorschriften des Abfallverbringungsrechts kann Anlass für eine Vor-Ort-Kontrolle des LUNG sein.

Eine Anlasskontrolle unterstützt die Sachverhaltsaufklärung, insbesondere wenn der Verdacht auf illegale Abfallverbringung besteht bzw. der Abfallstatus oder die Herkunft und die Art des Abfalls unklar sind. Weiterhin dient sie der Vorbereitung von behördlichen Maßnahmen wie Anordnungen zur Sicherstellung, Rückfuhr oder Entsorgung.

6.2 Abfalltransportkontrollen

Stichprobenartige Kontrollen von Verbringungen an Verkehrswegen sind insbesondere geeignet, nicht behördlich genehmigte Transporte auf ihre Ordnungsgemäßheit zu überprüfen. Dies betrifft zahlenmäßig überwiegend Transporte, die den allgemeinen Informationspflichten unterliegen. Darüber hinaus können insbesondere Verdachtsfälle von illegalen Verbringungen festgestellt werden (z. B. Verbringungen ohne Notifizierung oder Verstöße gegen Exportverbote). Auch genehmigte Transporte können auf ihre Ordnungsgemäßheit überprüft werden (z. B. Vollständigkeit der Unterlagen, Einhaltung von Auflagen).

Verkehrskontrollen an den Hauptverkehrsachsen sowie an Grenzen und Seehäfen finden durch das BAG, den Zoll und die Polizei laufend gemäß den entsprechenden Dienstplänen statt. Das LUNG nimmt gemäß Kontrollprogramm daran teil.

⁷ Neben der Auswertung behördlicher Erkenntnisse erfolgt dazu auch eine Auswertung der PRTR-Datenbank auf www.thru.de.

7. Schulungen der Kontrolleure

Zur Durchsetzung der Vorschriften des Abfallverbringungsrechts ist ausreichend qualifiziertes Personal bei allen beteiligten Behörden unabdingbar. Je nach Aufgabengebiet der jeweiligen Behörde ist ein unterschiedlicher Grad an Fachwissen erforderlich.

Mitarbeiter des LUNG nehmen an fachlichen Fortbildungen externer Anbieter sowie jährlich an dem Bund-Länder-Arbeitsgespräch "Erfahrungsaustausch zum Vollzug der EG-Verordnung Nr. 1013/2006 und des Abfallverbringungsgesetzes" teil, um sich weiterzubilden und den Austausch und die Abstimmung mit anderen Abfallverbringungsbehörden sicherzustellen. Behördenintern finden bei Bedarf fachliche Gesprächskreise z. B. zur Auswertung von Gerichtsurteilen oder aktuellen Fällen statt.

Die im Bereich der Regelüberwachung tätigen Mitarbeiter der StÄLU erhalten bei Bedarf vom LUNG eine an die Prüftiefe der StÄLU angepasste Einführung ins Abfallverbringungsrecht bzw. werden vom LUNG über Rechtsänderungen informiert, die für die Regelüberwachung relevant sind.

Beim BAG werden für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Straßenkontrolldienstes zur Anwendung und Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften regelmäßig behördeninterne Seminare durchgeführt.

Bei der Zollverwaltung werden Schulungen zu grenzüberschreitenden Abfallverbringungen in speziell dazu eingerichteten Fortbildungslehrgängen durchgeführt.

Weiterhin gibt das LUNG auf Anfrage von Kontrollbehörden eine Einführung in das Abfallverbringungsrecht und in die Durchführung von Abfalltransportkontrollen. Ebenso werden bei rechtlichen Neuerungen oder bei Bedarf der Kontrollbehörden Gesprächsrunden durchgeführt. Diese Veranstaltungen dienen der Weitergabe von Informationen zu Fachthemen und Vollzugspraxis. Weiterhin kann das Vorgehen in ähnlich gelagerten, regelmäßig auftretenden Vorgängen abgestimmt und Problemfälle exemplarisch erörtert werden.

8. Ressourcen zur Umsetzung des Kontrollplans

Die zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfügen über fachlich qualifiziertes Personal zur Umsetzung der sich aus dem Abfallverbringungsrecht und diesem Kontrollplan ergebenden Aufgaben. Es obliegt der jeweiligen Behördenleitung, in Abhängigkeit von den Vollzugsprioritäten die personellen Ressourcen regelmäßig zu evaluieren. Für die Landesbehörden werden die personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans im Rahmen der Haushaltsplanung von Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Für die Bundesbehörden werden die erforderlichen Ressourcen im Rahmen der Haushaltsplanung des Bundes berücksichtigt.

Alle an den Kontrollen beteiligten Behörden verfügen über die notwendige Ausrüstung zur Durchführung von Abfallverbringungskontrollen. Dies betrifft insbesondere Dienst-Kfz sowie entsprechende persönliche Arbeitsschutzkleidung für die jeweiligen Mitarbeiter. Weiterhin gehören Dienst-Kamera und –Handy i.d.R. zur Ausstattung der Kontrolleure.